

Sicherheit und Justiz
Justizvollzug
Postgasse 27
8750 Glarus

A Post
Herr
Alex Brunner
Bahnhofstrasse 210
8620 Wetzikon ZH

Akten Nr. UB.2021.01005 / SV.2022.00148
Bearbeitung: Anina Kamm

Verfügung

vom 22. August 2022

in Sachen **Brunner Alex**, geb. 11.04.1956, von Hemberg, wohnhaft 8620 Wetzikon ZH,
Bahnhofstrasse 210
betreffend **Vorladung zum Strafvollzug**

I.

Sehr geehrter Herr Brunner

Sie wurden gemäss folgendem Urteil verurteilt:

Strafbefehl der **Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus** vom 8. September 2021:
Busse Fr. 120.00 wegen Verletzung der Verkehrsregeln; bei Nichtbezahlung umzuwandeln
in 2 Tage Ersatzfreiheitsstrafe (+ Fr. 416.90 Gebühren und Kosten; Totalforderung Fr.
536.90).

Gemäss Schreiben der Gerichtskasse des Kantons Glarus vom 21. Juli 2022 haben Sie
oben erwähnte Busse nicht bezahlt. Infolgedessen ist die von der Staatsanwaltschaft Glarus
angeordnete Ersatzfreiheitsstrafe von **2 Tagen** zu vollziehen.

II.

Gestützt auf Art. 374 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und Art. 26 Abs. 1 und
2 EGStGB sowie das oben erwähnte in Rechtskraft getretene Urteil wird

verfügt:

1. Alex Brunner hat sich zum Strafantritt am **Montag, 19. September 2022 um 08.00 Uhr**, im Kantonsgefängnis Glarus, Gerichtshaus, 8750 Glarus, einzufinden. Diese Verfügung ist beim Strafantritt vorzuweisen. Alex Brunner hat einen amtlichen Ausweis, die Krankenkassenkarte sowie benötigte Medikamente und deren Verordnungen mitzubringen.
2. Sollte der Verurteilte dieser Vorladung keine Folge leisten, wird die Festnahme und polizeiliche Zuführung angeordnet.
Das Vollzugsende fällt auf den 21. September 2022.
3. **Bei nachträglicher Bezahlung der Busse wird der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hinfällig.**
4. Die vorstehenden Anordnungen werden mit der Strafandrohung von Art. 292 StGB verbunden: Falls dem verfügten Strafantritt nicht anweisungsgemäss Folge geleistet wird, kann der Säumige demnach mit Busse bestraft werden.
5. Die amtlichen Kosten dieser Verfügung gehen zu Lasten des Staates.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert zehn Tagen beim Departement Sicherheit und Justiz, Postgasse 29, 8750 Glarus, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden, wobei einer solchen jedoch die aufschiebende Wirkung von Gesetzes wegen entzogen wäre.

Freundliche Grüsse

**JUSTIZVOLLZUG DES
KANTONS GLARUS**



Colette Laager

Fachstellenleiterin

Beilagen:

- Strafbefehl vom 08.09.2022
- Schreiben Gerichtskasse vom 21.07.2022
- Einzahlungsschein

Versand am: 22. August 2022

Gemäss geltender Bundesgerichtspraxis gelten bei der Post nicht abgeholte Einschreiben innert der Frist von 7 Tagen als zugestellt. Der Versand dieser Verfügung erfolgt per Einschreiben und gleichzeitig als Orientierungskopie per A-Post. Zu beachten ist deshalb umso mehr, dass bei Nichtbefolgung der Verfügung bzw. bei Nichtbezahlung von Bussen innerhalb der angegebenen Frist ohne weitere Säumnisfolge umgehend die Verhaftung und der Vollzug der Freiheitsstrafe in die Wege geleitet wird.